

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Christa Luft und der Fraktion der PDS – Drucksache 14/4448 –

Auslieferungsantrag für einen mutmaßlichen Betrüger

Im September 2000 wurde ein lange mit internationalem Haftbefehl gesuchter mutmaßlicher Betrüger, einer der Drahtzieher der betrügerischen Privatisierung des ehemaligen WBB Wärmeanlagenbau GmbH Berlin/PCE AG mit Sitz in Berlin Mitte, durch die britische Polizei festgenommen und auf Kaution wieder freigelassen (siehe Neues Deutschland vom 29. September 2000 und Berliner Morgenpost vom 8. Oktober 2000).

Im Zusammenhang damit und mit den dazu laufenden Gerichtsprozessen fragen wir die Bundesregierung:

1. Wurde durch die Bundesrepublik Deutschland im Interesse der Weiterführung des laufenden Strafprozesses am Berliner Landgericht gegen die Beschuldigten in den oben genannten Prozessen die Auslieferung des in London festgenommenen M. R. beantragt?

Wenn ja, wann wurde die Auslieferung an die Bundesrepublik Deutschland beantragt?

Wenn nein, warum wurde bisher kein Auslieferungsantrag gestellt und wann stellt die Bundesrepublik Deutschland diesen Antrag?

Die Bundesregierung hat aufgrund der ihr von der Senatsverwaltung für Justiz Berlin mit Schreiben vom 12. Oktober 2000 übermittelten Auslieferungsunterlagen die Regierung des Vereinigten Königreichs am 20. Oktober 2000 ersucht, den deutschen Staatsangehörigen M. R. zur Strafverfolgung auszuliefern.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Justiz vom 13. November 2000 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

2. Wurden dem Festgenommenen die Anklageschriften bereits zugestellt?
Wenn ja, zu welchem Termin?
Wenn nein, warum noch nicht?
Wann werden ihm die Anklageschriften zugestellt?

Erkenntnisse zu diesen Fragen liegen der Bundesregierung nicht vor. Das Auslieferungersuchen beruht auf dem Haftbefehl des Amtsgerichts Tiergarten in Berlin vom 27. Dezember 1996.

3. Welche Straftatbestände liegen den Anklageschriften zugrunde und zu welchen Zeitpunkten tritt die Verjährung der lt. Anklageschrift bestehenden einzelnen Straftatbestände ein?

Erkenntnisse zu diesen Fragen liegen der Bundesregierung nicht vor.

4. Wann wird mit einer Auslieferung an die Bundesrepublik Deutschland gerechnet?

Die Bundesregierung kann nicht prognostizieren, ob und gegebenenfalls wann der Verfolgte an die Bundesrepublik Deutschland ausgeliefert wird. Die Entscheidung hierüber obliegt den britischen Behörden.

5. Ist es richtig, dass die Staatsanwaltschaft II beim Berliner Landgericht darüber nachdenkt, den Tatplanvorwurf gegenüber M. R. fallen zu lassen, obwohl Zeugenaussagen und Beweismaterial aus der Schweiz den Tatplanvorwurf erhärten?

Erkenntnisse zur Beantwortung dieser Frage liegen der Bundesregierung nicht vor.

6. Was wird derzeit konkret unternommen, um M. R. der deutschen Justiz zuzuführen und neben der Prüfung seiner strafrechtlichen Schuld auch die Wiedergutmachung des durch ihn angerichteten Schadens zu erreichen?

Das Auslieferungsverfahren richtet sich nach dem Europäischen Auslieferungsübereinkommen (BGBl. 1976 II., S. 1778 ff.). Die Bundesregierung wird in dem Auslieferungsverfahren darauf achten, dass die vertraglichen Verpflichtungen aus dem vorgenannten Abkommen erfüllt werden.

Erkenntnisse zur Frage der Wiedergutmachung des von dem Verfolgten angerichteten Schadens liegen der Bundesregierung nicht vor.